

RS Vwgh 2019/5/16 Ra 2019/21/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

StGB §7 Abs1

VStG §5 Abs1

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0097 E 21. April 1997 RS 2(hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

Aus dem Wesen des Tatbildirrtums als "Negation des Vorsatzes"

folgt, daß bei einem Tatbildirrtum eine Bestrafung wegen eines

Vorsatzdeliktes in keinem Fall in Betracht kommt. Bei einem

Tatbildirrtum hinsichtlich eines Fahrlässigkeitsdeliktes ist

der Täter aber dann strafbar, wenn der Tatbildirrtum auf

Fahrlässigkeit beruht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210036.L00

Im RIS seit

07.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at